

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der gadiv GmbH**

für die Nutzung der agileMantis-Expert-Komponenten sowie für Support-, Softwarepflege- und Schulungsdienstleistungen im Zusammenhang mit den agileMantis-Expert-Komponenten (im Folgenden die Software genannt).

Der Erwerb von Nutzungsrechten durch Bestellung und Bezahlung begründet ein Vertragsverhältnis zwischen der gadiv GmbH (im Folgenden gadiv genannt) und dem jeweiligen Kunden (im Folgenden der Kunde genannt), für welches die im Folgenden niedergelegten allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) gelten.

Die agileMantis-Expert-Komponenten setzen für ihren Einsatz die Verfügbarkeit und korrekte Installation folgender Open Source-Produkte voraus: MantisBT und agileMantis. Die Beschaffung und korrekte Installation der vorgenannten Produkte liegt in der Verantwortung des Kunden. Die hier zu findenden AGB gelten nicht für die vorgenannten beiden Software-Produkte.

### **I. Geltungsbereich**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen gadiv und ihren Kunden hinsichtlich der Nutzung der Software agileMantis-Expert-Komponenten sowie entsprechender Softwarepflegeleistungen und der Erbringung von weiteren Dienstleistungen.

Von diesen Bedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

Gegenbestätigungen unter Hinweis auf die eigenen Geschäfts- und/oder Einkaufsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

### **II. Bedingungen für die Softwarenutzung (Lizenz)**

#### **1. Vertragsgegenstand in Bezug auf die Nutzung der Software**

1.1 Gegenstand des Vertragsverhältnisses ist der Erwerb und die Einräumung von Nutzungsrechten an der Software.

1.2 Die Software kann im Objektcode in der jeweils aktuellen Version von der gadiv-Website heruntergeladen werden.

1.3 Der Quellcode der Software ist grundsätzlich nicht geschuldet (vgl. jedoch Ziffer II. 5.). Als technische Schutzmaßnahme zur Vermeidung der unbefugten Nutzung der Software erhält der Kunde einen Lizenzkey.

#### **2. Rechtseinräumung und Nutzungsumfang**

2.1 Der Kunde erwirbt von gadiv für den bei der Bestellung angegebenen Zeitraum und für die angegebene Anzahl von Benutzern das nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare, räumlich unbeschränkte Recht, die Software zu benutzen und einzusetzen. Die eingeräumten Rechte erstrecken sich auch auf vom Kunden im Rahmen der Softwarepflege etwaig erhaltene Updates und Upgrades (siehe unten Ziffer III. 5.).

2.2 Unbeschadet etwaig unter §§ 69 d oder 69 e UrhG fallender und damit gesetzlich gestatteter Handlungen stehen dem Kunden an der Software keine anderen bzw. weitergehenden Nutzungsrechte zu.

2.3 Die Einräumung der Nutzungsrechte gemäß Ziffer II. 2.1 erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung nach Maßgabe von Ziffer II. 3.

2.4 Für die Rechte zur Benutzung von Open-Source und Freeware-Komponenten wird auf Ziffer II. 4. verwiesen.

### **3. Vergütung**

3.1 gadiv erhält vom Kunden eine Vergütung für den bei der Bestellung festgelegten Nutzungsumfang der Software. Die Vergütung bemisst sich nach Nutzungszeitraum und Anzahl der Benutzer. Der Kunde kann jederzeit Nutzungsrechte für weitere Benutzer oder einen weiteren Nutzungszeitraum erwerben.

3.2 Die vom Kunden zu zahlende Vergütung wird bei Bestellung fällig.

3.3 Nach Erhalt der Zahlung versendet gadiv per E-Mail den Lizenzkey, mit dem der Kunde die Software mit dem bestellten Nutzungsumfang aktivieren kann.

3.4 Bestellt der Kunde eine Lizenz zum kostenlosen Test der Software, dann wird der entsprechende Lizenzkey von gadiv nach Erhalt der Bestellung per E-Mail versendet. Die Bestellung einer Lizenz für eine derartige kostenlose Testversion durch den Kunden ist einmal möglich. Auf eine Erweiterung des Nutzungsumfangs für kostenlose Tests besteht seitens des Kunden kein Anspruch.

### **4. Open Source- und Freeware-Komponenten**

4.1 gadiv verwendet in der Software verschiedene Open Source-Komponenten und Freeware-Komponenten von Dritten, die vom Kunden entsprechend der jeweils anwendbaren Open Source-Lizenzen oder Freeware-Lizenzen genutzt werden dürfen. Eine Liste der verwendeten Open Source- und Freeware-Komponenten einschließlich der entsprechenden Lizenztexte können in der Software eingesehen werden. Der Kunde wird bei der Nutzung der Software die Lizenzbedingungen der Open Source-Komponenten und Freeware-Komponenten beachten.

4.2 gadiv erklärt, dass die Software keine Open Source-Komponenten enthält, die unter der GNU General Public License (GPL) oder einer anderen Open Source-Lizenz mit einem strengen Copyleft lizenziert werden, und daher keinerlei andere Softwarekomponenten, die mit den in der Software verwendeten Open Source-Komponenten zusammen verwendet werden, als Open Source Software freigegeben oder im Quellcode Dritten zugänglich gemacht werden müssen.

4.3 Soweit die Open Source-Komponenten oder Freeware-Komponenten als Teil der Software genutzt werden, gewährleistet gadiv gegenüber dem Kunden für diese Komponenten in gleichem Umfang wie für die übrige Software. Ausgenommen hiervon sind die vom Kunden bereit zu stellenden Open Source Produkte MantisBT und agileMantis. Die in den Open Source-Lizenzen oder Freeware-Lizenzen vorhandenen Haftungs- und Gewährleistungsausschlüsse bleiben im Verhältnis zu den Rechteinhabern unberührt.

### **5. Gewährleistung**

5.1 Im Falle eines Mangels hat gadiv zunächst die Pflicht und das Recht zur Nacherfüllung. Schlägt die Nacherfüllung nach zweimaligem Versuch, den Mangel zu beseitigen, fehl, kann der Kunde mindern oder von der Bestellung zurücktreten und/oder bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen sowie unter Berücksichtigung von Ziffer V. 1. Schadensersatz verlangen. Eine Nacherfüllung kann nach Wahl von gadiv durch Lieferung einer neuen Sache oder durch Nachbesserung erfolgen. Bei Sachmängeln der Software, die sich in Funktionsstörungen zeigen, kann die Nachbesserung auch durch die Lieferung oder Installation eines Updates oder Upgrades durchgeführt oder unterstützt werden, wenn dies dem Kunden zumutbar ist. Dem Kunden obliegt es, solche Updates oder Upgrades zu installieren.

5.2 Der Gewährleistungszeitraum für Sach- und Rechtsmängel umfasst die gesamte vereinbarte Nutzungsdauer. Er beginnt mit Zurverfügungstellung der Lizenz zur Nutzung der Software. Ansprüche auf Mängelbeseitigung außerhalb der Pflege bestehen nur im Fall des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit gadiv eine Garantie für die Beschaffenheit der Software über-

nommen hat. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Mängelansprüche unberührt, sofern nicht die Regelung der Ziffer V 1 zum Tragen kommt.

5.3 Tritt im Rahmen der Mangelbeseitigung zu Tage, dass kein Mangel der Software und damit kein Gewährleistungsfall vorliegt, sondern der Fehler auf einer unsachgemäßen Installation, einer nicht freigegebenen Anwendungsumgebung, einem kundenseitigen Eingriff in die Software oder sonst einem Umstand beruht, den der Kunde zu vertreten hat, ist gadiv berechtigt, dem Kunden den entstandenen Aufwand auf Basis der jeweils gültigen Preisliste von gadiv in Rechnung zu stellen.

5.4 Für Testversionen der Software bestehen seitens des Kunden keine Gewährleistungsansprüche.

### **III. Bedingungen für Softwarepflegeleistungen**

#### **1. Vertragsgegenstand in Bezug auf Pflegeleistungen für die Software**

Gegenstand des Vertragsverhältnisses hinsichtlich der Softwarepflege ist die Software, deren Nutzungslizenz vom Kunden erworben wurde. gadiv übernimmt die Pflege der Software nach den nachfolgenden Bestimmungen.

#### **2. Leistungserbringung**

2.1 Die vereinbarten Pflegeleistungen werden ausschließlich gegenüber dem Kunden erbracht. Wartungs- und Pflegearbeiten werden in der Regel in Much durchgeführt.

2.2 gadiv ist berechtigt, sich zur Leistungserbringung eines oder mehrerer Unterauftragnehmer zu bedienen.

2.3 Grundsätzlich nicht zu den vertraglichen Pflegeleistungen von gadiv zählen:

- Pflegeleistungen für Testversionen der Software
- Pflegeleistungen, die durch einen Eingriff des Kunden oder Dritter in die Software erforderlich werden;
- Pflegeleistungen, die erforderlich werden, weil gelieferte Updates oder Upgrades vom Kunden nicht installiert wurden;
- Pflegeleistungen für die Zusammenarbeit der Software mit anderen Computerprogrammen, ausgenommen sind ausdrücklich die Software-Produkte MantisBT und agileMantis;
- Pflegeleistungen für Software, die nicht unter üblichen Einsatzbedingungen genutzt wird;
- Die Wiederherstellung von Dateien des Kunden;
- Die Pflege von Computerhardware;
- Pflegeleistungen, die durch die Verwendung einer nicht vorgesehenen Hardware erforderlich werden; und
- Die Anpassung der Software an die speziellen Bedürfnisse des Kunden, die Installation der Software, die Einweisung in dieselbe oder die Erstellung/Modifikation von Templates.

2.4 gadiv pflegt die jeweils aktuelle freigegebene Version der Software

#### **3. Vergütung**

Für die Pflegeleistungen und Support fallen keine zusätzlichen Vergütungen an.

Soweit Pflegearbeiten außerhalb von Much auszuführen sind, werden die insoweit anfallenden Reisekosten und -spesen separat in Rechnung gestellt.

#### **4. Pflegedienst, Beseitigung von Funktionsstörungen, Reaktions- und Bearbeitungszeiten**

4.1 Die Pflege dient der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der Programme beim Kunden und der Beseitigung von in den Programmen auftretenden Funktionsstörungen, ohne dass jedoch jegliche Unterbrechung der Betriebsbereitschaft ausgeschlossen werden kann.

4.2 Der Pflegedienst steht dem Kunden montags bis freitags außer an deutschen oder nordrhein-

westfälischen Feiertagen zwischen 8.00 und 16.00 Uhr MEZ (im Folgenden "Pflegezeit") zur Verfügung. Wenn und soweit ausdrücklich vereinbart, kann dem Kunden auch eine anders festgelegte Verfügbarkeit des Pflegedienstes zustehen. Letzteres erfordert eine individuelle zusätzliche schriftliche Vereinbarung zwischen gadiv und dem Kunden.

4.3 Zur Kommunikation mit gadiv nennt gadiv dem Kunden eine spezielle E-Mail Adresse.

4.4 gadiv wird den Eingang einer E-Mail mit der Meldung der Funktionsstörung bzw. Supportanfrage innerhalb von 24 Stunden bestätigen, wenn der späteste Bestätigungszeitpunkt innerhalb der Pflegezeit liegt. Sonst erfolgt die Bestätigung spätestens mit Beginn der nächsten Pflegezeit. Mit der Analyse der Meldung wird innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Meldung begonnen, wenn der späteste Zeitpunkt des Analysebeginns innerhalb der Pflegezeit liegt. Sonst erfolgt der Analysebeginn spätestens mit Beginn der nächsten Pflegezeit.

4.5 Wenn der Kunde eine Funktionsstörung per E-Mail melden will, hat er im Rahmen seiner Möglichkeiten eine möglichst detaillierte Fehlerbeschreibung vorzunehmen und einen Vermerk in Textform, bei Bedarf mit zusätzlichen Screenshots, darüber anzufertigen. Dieser Vermerk muss den Fehler so genau beschreiben, wie dies dem Kunden möglich ist. Nach Übermittlung des Vermerks wird gadiv im Rahmen der zeitlichen Maßgaben gemäß Ziffer III. 4.4 die Beseitigung der Funktionsstörung unternehmen. Eine Funktionsstörung liegt vor, wenn die Software die zugesicherten Funktionen nicht erfüllt. Zur Beseitigung der Funktionsstörung gehört die Eingrenzung der Störungsursache, die Fehlerdiagnose sowie die Behebung des Problems, wenn dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. gadiv behält sich die Art der Beseitigung der Funktionsstörung vor. Sollte eine Funktionsstörung im Einzelfall nicht beseitigt werden können, so wird gadiv dem Kunden, wenn und soweit dies möglich ist, einen Workaround zu Verfügung stellen.

4.6 Sollte sich herausstellen, dass der Kunde Funktionsstörungen durch eine fehlerhafte Bedienung oder ein unsachgemäßes Einwirken auf die Software verursacht oder sonst zu vertreten hat, hat der Kunde für die insoweit entstehenden Folgen selbst einzustehen. Ferner ist gadiv in diesem Fall berechtigt, dem Kunden den entstandenen Aufwand auf Basis der jeweils gültigen Preisliste von gadiv gesondert in Rechnung zu stellen.

## **5. Updates und Upgrades**

Die Pflege umfasst ferner die regelmäßige Bereitstellung von Updates und Upgrades. Als Updates werden Weiterentwicklungen und Fehlerbehebungen an der Software verstanden, als Upgrades neue Entwicklungsversionen, die von gadiv eine neue Versionsnummer erhalten. Nicht zur Softwarepflege gehört das Herunterladen von der gadiv-Website und das Aufspielen der gelieferten Updates oder Upgrades; dieses fällt in den Verantwortungsbereich des Kunden. Installiert der Kunde die Updates oder Upgrades nicht, kann gemäß Ziffer 2.3, Unterpunkt 3, die Pflicht zur Durchführung von Pflegeleistungen eingeschränkt sein.

## **6. Mitwirkungspflichten des Kunden**

6.1 Den Kunden treffen grundsätzlich folgende Mitwirkungspflichten:

- Der Kunde hat auftretende Funktionsstörungen gadiv unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation von Funktionsstörungen. Wenn der Kunde von gadiv Vorschläge zur Behebung einer Funktionsstörung erhält, obliegt es dem Kunden, diese umzusetzen.
- Der Kunde lädt die von gadiv zur Verfügung gestellten Updates bzw. Upgrades von der gadiv-Website herunter und installiert sie.
- Der Kunde lädt die als Voraussetzung für den Betrieb der Expert-Komponenten benannten Versionen von MantisBT und agileMantis herunter und installiert sie korrekt
- Der Kunde gestattet dem Pflegedienst während der Pflegezeit auf Anforderung den ungehinderten Zugang zu der DV-Einheit, auf welcher die Software installiert ist, in der Regel durch Remote-Zugang. Darüber hinaus hält der Kunde die für die Durchführung von Pflegeleistungen vor Ort notwendigen technischen Einrichtungen wie Stromversorgung, Telefonverbindungen und Datenübertragungsleitungen funktionsbereit und stellt diese im Rahmen der Pflegeleistungen kostenlos zur Verfügung.

- Der Kunde benennt bei Meldung einer Funktionsstörung einen seiner am Installationsort tätigen Mitarbeiter als Ansprechpartner des Pflegedienstes.
- Der Kunde ist für die der Bedeutung der jeweiligen Daten angemessene, gegebenenfalls laufende Sicherung seiner Inhalte und Daten allein verantwortlich. Das gilt insbesondere auch für alle Inhalte/Daten, die der Kunde selbst über und mit der Software verwaltet. Dem Kunden obliegt es ferner insbesondere, vor allen angekündigten Wartungsarbeiten durch gadiv dafür Sorge zu tragen, dass alle Daten auf einem externen System oder Datenträger noch einmal gesichert werden.

6.2 gadiv ist von der Verpflichtung zur Erbringung von Pflegeleistungen befreit, solange der Kunde einer Mitwirkungspflicht nicht nachkommt und die Erbringung der betreffenden Leistungen dadurch verhindert ist. Ferner hat der Kunde für Schäden, die durch eine Verletzung seiner Mitwirkungspflicht entstanden sind, selbst aufzukommen.

#### **IV. Bedingungen für die Erbringung von Schulungsdienstleistungen.**

##### **1. Vertragsgegenstand in Bezug auf die Erbringung von Schulungsdienstleistungen**

Gegenstand des Vertragsverhältnisses hinsichtlich der Erbringung von Schulungsdienstleistungen ist die Schulung von Mitarbeitern des Kunden für den Einsatz und die Nutzung der Software MantisBT, agileMantis und / oder agileMantis-Expert-Komponenten in der Version, die vom Kunden erworben wurde.

##### **2. Leistungserbringung**

2.1 gadiv erbringt die Schulungsdienstleistungen hinsichtlich Umfang und Ort der Leistungserbringung gemäß zu treffender schriftlicher Vereinbarung.

2.2 Die Ausbildungsunterlagen sowie die Schulungsleiter (Trainer) werden im Rahmen der Erbringung der Schulungsdienstleistungen von gadiv zur Verfügung gestellt. gadiv ist berechtigt, sich zur Leistungserbringung eines oder mehrerer Unterauftragnehmer zu bedienen.

2.3 Die für die jeweiligen Schulungen erforderlichen Arbeitsplätze werden bei Schulungen, die vor Ort beim Kunden stattfinden, vom Kunden bereitgestellt. Je Teilnehmer ist ein Arbeitsplatz mit Zugriff auf die zu schulende Software erforderlich.

2.4 Wenn eine Anmeldung 14 Tage vor Schulungsbeginn zurückgezogen wird, werden 30 Prozent der Gebühren berechnet. Bei Rücktritt acht Tage vor Schulungsbeginn oder später werden 50 Prozent der Gebühren fällig. Bei Nichterscheinen ohne vorherige Rücktrittserklärung fällt die volle Gebühr an.

2.5 Bei weniger als 4 Anmeldungen entfällt die Schulung ersatzlos.

2.6 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Das gilt ebenso für ggf. anfallende Reisekosten. Sämtliche Beträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

#### **V. Allgemeine Bestimmungen**

##### **1. Haftung**

1.1 gadiv haftet für Schäden des Kunden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, die Folge des Nichtvorhandenseins einer garantierten Beschaffenheit sind, die auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten (so genannte Kardinalpflichten) beruhen, die Folge einer schuldhaften Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens sind, oder für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

1.2 Kardinalpflichten sind solche vertragliche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefähr-

det.

1.3 Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung – soweit der Schaden lediglich auf leichter Fahrlässigkeit beruht und nicht Leib, Leben oder Gesundheit betrifft – beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen eines Vertragsverhältnisses wie dem vorliegenden typischerweise gerechnet werden kann.

1.4 Die Haftung ist in den in Ziffer 1.3 genannten Fällen zudem grundsätzlich pro Schadensfall der Höhe nach begrenzt auf die Hälfte der vom Kunden für den zeitlich letzten Lizenzerwerb gezahlten Vergütung. Entsteht der betreffende Schaden aus oder im Zusammenhang mit Leistungen, die unter Ziffer II. und III. dieser AGB geregelt sind, so ist für die Berechnung die diesbezüglich vereinbarte Vergütung maßgeblich. Entsteht der Schaden aus oder im Zusammenhang mit Leistungen, die unter der Ziffer IV. dieser AGB geregelt sind, so ist die für diese Leistungen jeweils anfallende Vergütung der Berechnungsmaßstab;

1.5 Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – sowohl von gadiv als auch von ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen.

1.6 Resultieren Schäden des Kunden aus dem Verlust von Daten, so haftet gadiv hierfür nur, soweit die Schäden auch durch eine Sicherung aller relevanten Daten wie in Ziffer III. 6.1 beschrieben durch den Kunden nicht vermieden worden wären.

## **2. Geheimhaltung**

2.1 Der Kunde verpflichtet sich, hinsichtlich Inhalt, Konzeption und Umsetzung der von gadiv vorgenommenen Programmierung Stillschweigen zu bewahren.

2.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder anhand sonstiger Umstände als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, sowie den Inhalts dieses Vertrages nebst Anlagen dauerhaft geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben, aufzuzeichnen oder in anderer Weise zu verwerten, sofern nicht die andere Vertragspartei ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

2.3 Die Vertragsparteien stellen durch geeignete vertragliche Vereinbarungen mit ihren Arbeitnehmern oder den für sie tätigen Personen sicher, dass auch diese Personen jegliche Verwertung, Weitergabe oder Aufzeichnung der geheim zu haltenden Informationen unterlassen.

## **3. Schlussbestimmungen**

3.1 Ein von gadiv unterbreitetes Angebot verliert ohne anderweitige Vereinbarung automatisch und ohne weiteren Hinweis nach Ablauf von 60 Tagen nach Unterbreitung seine Gültigkeit.

3.2 Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus dem Vertrag sowie auf diese AGB die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

3.3 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag sowie Erfüllungsort ist Dortmund.

3.4 Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt gleichermaßen für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass durch konkludentes Handeln eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses nicht möglich sein soll. Zusicherungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.

3.5 Der Kunde darf Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung von gadiv nicht an Dritte abtreten.

3.6 gadiv ist berechtigt, den Kunden als Referenz mit seinem Namen und seinem Logo, auch im Zu-

sammenhang mit dem erworbenen Produkt auf seiner Website und in anderen Veröffentlichungen zu benennen.

3.7 Sollte/n eine oder mehrere Bestimmung/en dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die unwirksame/n Bestimmung/en soll/en vielmehr im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine oder mehrere rechtswirksame Regelung/en ersetzt werden, die dem von den Vertragsparteien mit der/den unwirksamen Bestimmung/en erkennbar verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt/en.

Entsprechendes gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.

Stand: Juli 2015

gadiv GmbH  
Bövingen 148  
53804 Much